



8/SN-34/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

L. Pointner

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zi	34 -GE/9 87
Datum:	10. JULI 1987
Verteilt	10.7.1987 <i>Pointner</i>

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

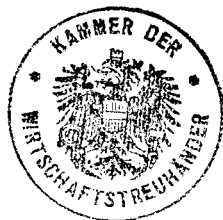
557/87/Dr.Schn/K

9.7.1987

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden sollen

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 7.5.1987, GZ 23 1005/7- V/14/87, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausferigungen ihrer Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden sollen, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll



Der Kammerdirektor:

Pointner

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112 264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR. 0459402

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
23 1005/7-V/14/87	7.5.1987	855/87/Dr.Schn/K	9.7.1987

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz
geändert werden sollen

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 7.5.1987, GZ. 23 1005/7-V/14/87, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden sollen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Eine Anpassung des Investmentfondsgesetzes an die in der Zwischenzeit eingetretenen wirtschaftlichen und rechtlichen Änderungen wird von der Kammer grundsätzlich positiv beurteilt. Gegen die Erhöhung des Mindest- Eigenkapitals von Kapitalanlagegesellschaften von 2 Mio S auf 10 Mio S besteht seitens der Kammer kein Einwand; dasselbe gilt auch für die Erweiterung der Möglichkeiten, Wertpapiere des Bundes und der Länder in den Fonds aufzunehmen. Die Möglichkeit, die Anteilscheine durch Sammelurkunden vertreten zu lassen, ist positiv zu beurteilen. Dasselbe gilt für die Vereinfachung der Verfahrensbestimmungen für die Werbung für Zertifikate.

In § 12 Abs 3 des Investmentfondsgesetzes ist künftig vorgesehen, daß der Rechenschaftsbericht, der für jeden Kapitalanlagefonds zu erstellen ist, vom Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft zu prüfen ist; in der bisherigen Fassung des Gesetzes war vorgesehen, daß diese Prüfung durch einen Abschlußprüfer, der alljährlich von der Hauptversammlung (Generalversammlung) der Kapitalanlagegesellschaft gewählt wird, vorzunehmen ist. Die vorgeschlagene neue Rechtslage dürfte die Flexibilität der Kapitalanlagegesellschaften bei der Auswahl der Prüfer für die einzelnen Kapitalanlagefonds insofern einschränken, als nunmehr der Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft zwingend als Prüfer sämtlicher von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds zu fungieren hat.

Durch die Novelle zum Depotgesetz sollen die Bestimmungen über die Depotprüfung künftig wegfallen. In den Erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, daß die Prüfbestimmungen durch die KWG-Novelle 1986 wesentlich strenger gefaßt wurden und daß es daher nicht mehr nötig sei, für das Depotgeschäft als einziges Bankgeschäft eine eigene Prüfungsvorschrift zu normieren. Die Depotprüfung wird nach den Erläuternden Bemerkungen dadurch zu einem Teil der allgemeinen Jahresabschlußprüfung, wobei das Depotgeschäft in der gleichen Dichte wie alle anderen Bankgeschäfte zu prüfen sein wird; dies lasse die Beibehaltung des bisherigen 2-jährigen Prüfungszeitraumes für das Depotgeschäft nicht mehr zu, weil ansonsten dieser Geschäftszweig weniger als andere Bankgeschäfte geprüft würde.

Auf Grund der besonderen Zielsetzung der Depotprüfung (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung fremder Vermögenswerte durch die Bank), unterschied sich diese Prüfung in der Vergangenheit erheblich von der Jahresabschlußprüfung, in die auch schon vor der KWG-Novelle 1986 die Prüfung der Einhaltung verschiedener bank-spezifischer Vorschriften einzubeziehen war. Der Umstand, daß die Aufgaben des Bankprüfers durch die KWG-Novelle 1986 ausgeweitet wurden, sollte nach Ansicht der Kammer nicht zum Anlaß genommen werden, die Institution der Depotprüfung aufzulassen und die Depotprüfung in die normalen Prüfungsaufgaben des Bankprüfers, die sich auf die bankeigenen Geschäfte erstrecken, einzubeziehen.

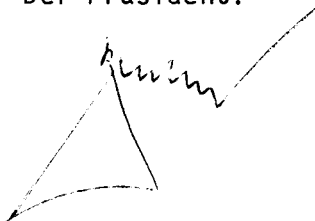
Die Prüfung des eigenen Wertpapierbestandes der Banken war auch in der Vergangenheit Gegenstand der Jahresabschlußprüfung; daran ändert sich durch die VAG-Novelle nichts. Die Prüfung des Depotgeschäftes in einem 2-Jahres-Rhythmus ist auf Grund der besonderen organisatorischen Probleme, die mit der Verwaltung und Verwahrung fremder Wertpapiere verbunden sind und der besonderen prüfungstechnischen Gegebenheiten und Anforderungen, durchaus zweckentsprechend. Eine Einbeziehung dieser Prüfungsarbeiten in die jährlich durchzuführende Prüfungstätigkeit des Bankprüfers würde entweder zu einer sachlich nicht erforderlichen Erhöhung des Prüfungsaufwandes oder - wenn der derzeit in einem 2-Jahres-Abstand anfallende Prüfungsaufwand auf die einzelnen Kalenderjahre verteilt wird - zu einer Verschlechterung des Prüfungsergebnisses führen, da in diesem Fall die Prüfung des Wertpapierverwaltungskomplexes der Banken nicht mehr in geschlossener Form durchgeführt würde. Die in den Erläuternden Bemerkungen geäußerte Befürchtung, daß die Beibehaltung des 2-Jahres-Rhythmus für die Durchführung der Depotprüfung zur Folge hätte, daß dieser Geschäftszweig

- 4 -

weniger als andere Bankgeschäfte geprüft würde, ist nach Meinung der Kammer nicht zutreffend, da für diesen Bereich besondere organisatorische Gegebenheiten bestehen und diese besonderen Gegebenheiten einerseits eine andere Prüfungsdurchführung zweckmäßig erscheinen lassen, andererseits aber keine jährliche Prüfung dieses Bereiches erforderlich machen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich höflich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

